

Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach vom 11.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Neue Bibliothek Gummersbach ist eine öffentliche Kultureinrichtung, die von der Stadt Gummersbach getragen wird. Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Gummersbach. Die Neue Bibliothek Gummersbach dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Neue Bibliothek Gummersbach und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Mit Betreten der Neuen Bibliothek Gummersbach erkennt der Besucher diese Satzung an.
- (4) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet (z.B. „der Benutzer“). Selbstverständlich ist die Bezeichnung geschlechtsübergreifend gemeint.

§2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Neuen Bibliothek Gummersbach werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (z.B. Reisepass plus Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen sie für die Anmeldung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Vereine und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines

Vertretungsberechtigten an.

- (4) Durch die Unterschrift bestätigen der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte, dass sie die Satzung zur Kenntnis genommen haben und verpflichten sich, diese einzuhalten. Des Weiteren stimmen der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte mit ihrer Unterschrift der elektronischen Speicherung ihrer Daten (Familiename, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse) zur Abwicklung des Ausleihverhältnisses und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, der Neuen Bibliothek Gummersbach Namens – und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweise

- (1) Der Benutzer erhält mit der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist
- (2) Die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nur nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Ziffer I. der Gebührenordnung der Neuen Bibliothek Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung gültig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Neuen Bibliothek Gummersbach. Er ist auf Verlangen vorzuzeigen. Sein Verlust ist der Neuen Bibliothek Gummersbach unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach nicht mehr gegeben sind.
- (6) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Fristen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Neuen Bibliothek Gummersbach kürzere Leihfristen bestimmen. Die Neue Bibliothek Gummersbach gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweilige Rückgabedatum zu entnehmen ist.

- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist für Bücher kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medienarten kann die Neue Bibliothek Gummersbach die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu denselben Bedingungen wie die Ausleihe.
- (5) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Neuen Bibliothek Gummersbach nicht nachweisbar ist.
- (6) Ausgeliehene Medien können (gegen Gebühr) vorbestellt werden. Sobald das reservierte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (7) Die Neue Bibliothek Gummersbach kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen (ab 10,00 Euro Kontobelastung).

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Neuen Bibliothek Gummersbach benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Neuen Bibliothek Gummersbach besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Neuen Bibliothek Gummersbach verbindlich.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.
- (2) Das Entleihen von Medien über den auswärtigen Leihverkehr unterliegt (im Übrigen) den Bedingungen dieser Satzung. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (3) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührenordnung für die Neue Bibliothek Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8 Rückgabe, Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderungen zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind zu unterlassen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Stellt er solche fest, so sind diese dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Neuen Bibliothek Gummersbach anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Nutzung des Internets

- (1) Die Internetarbeitsplätze und das WLAN stehen allen Benutzern der Neuen Bibliothek Gummersbach zur Verfügung. Vor Ort können zum Arbeiten Laptops mit Internetzugang gegen Hinterlegung einer Sicherheit ausgeliehen werden. Die Nutzung dieser Arbeitsplätze ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Neue Bibliothek Gummersbach kann die Nutzungsdauer beschränken.
- (3) Die Neue Bibliothek Gummersbach haftet insbesondere nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internetarbeitsplätzen gesetzeswidrig Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen von menschenverachtenden, jugendgefährdenden, und/oder pornografischer Information, rassistischen und gewaltverherrlichenden Darstellungen im Internet ist untersagt.
- Geräte, Softwarekonfigurationen, Dateien und Programme der Neuen Bibliothek Gummersbach oder Dritter nicht zu verändern
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Neuen Bibliothek Gummersbach entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe der Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln

§ 11 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach verursachte Schäden. Er haftet insoweit auch für Schäden, die der Neuen Bibliothek Gummersbach durch die unzulässige Weitergabe von Medien oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.
- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust der Medien ist derjenige schadensersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen sind.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Er stellt die Neue Bibliothek Gummersbach diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (4) Die Neue Bibliothek Gummersbach haftet dem Benutzer im Rahmen des

verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses für bei der Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach und deren Medien und technischen Geräte sowie des Internets - hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Neuen Bibliothek Gummersbach zurückzuführen sind. Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung.

- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Neue Bibliothek Gummersbach keine Haftung.
- (6) Die Neue Bibliothek Gummersbach haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme).
- (7) Die Neue Bibliothek Gummersbach übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen. Insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die dem Benutzer durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Internet-Kundenkonto entstehen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Neue Bibliothek Gummersbach werden Gebühren erhoben. Für bestimmte Dienstleistungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich nach der Gebührenordnung der Neuen Bibliothek Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Schuldner der Gebühren und der Kosten ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach beeinträchtigt werden.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Neuen Bibliothek Gummersbach oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder die entstandenen Kosten nicht entrichten,

können für begrenzte Zeit oder bei schwerwiegenden Verstößen dauerhaft von der Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach ausgeschlossen werden. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 16 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Neue Bibliothek Gummersbach in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 31.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach vom 11.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gummersbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach geltend gemacht werden.

Gummersbach, den 11.03.2026

Raoul Halding-Hoppenheit
Bürgermeister